

1. Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich deren Zusammenschlüsse sowie Angehörige Freier Berufe), die:

- Eigentümer,
- Pächter oder
- Mieter

der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Von der Förderung ausgenommen sind Antragsteller, an denen der Freistaat Sachsen zu mehr als 10 % beteiligt ist (einschließlich des Freistaates Sachsen selbst).

2. Was kann gefördert werden?

Gefördert wird die Errichtung dezentraler Stromspeicher (inkl. Quartierspeicher und Nachrüstsätze), die mit Strom aus Photovoltaikanlagen betrieben werden auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Ladestation). Eine Ladestation kann mehrere Ladepunkte aufweisen. Nachrüstsätze sind Nachrüstungen zusätzlicher Speicherkapazität zu einem bereits existierenden Stromspeicher.

Die Stromspeicher werden in Konventionelle Stromspeicher, die auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologien basieren und Modellvorhaben, die auf anderen Technologien basieren, unterschieden. Dementsprechend werden die folgenden vier Vorhabenarten gefördert:

- Konventioneller Stromspeicher (ohne Ladestation)
- Konventioneller Stromspeicher mit Ladestation
- Modellvorhaben (ohne Ladestation)
- Modellvorhaben mit Ladestation.

Nicht förderfähig sind Eigenbauten und gebrauchte Komponenten.

Nicht förderfähig sind außerdem alle Komponenten, die zur Erzeugung und zur Einspeisung (Wechselrichter für Photovoltaikanlagen) von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Für Speichersysteme mit Kombiwechselrichtern (für die Photovoltaikanlage und den Stromspeicher) sind 100 € pro 1 kW Nennleistung (abgerundet) des Solargenerators als nicht förderfähige Ausgaben von den Nettoausgaben des Stromspeichers abzuziehen. Maßgeblich ist die Nennleistung nach Umsetzung des Vorhabens. Wechselrichter für den Stromspeicher sind vollständig förderfähig.

3. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Zur Finanzierung dürfen keine Mittel aus anderen gleichartigen Förderprogrammen (z.B. der KfW) eingesetzt werden.
- Die Leistung der Netzeinspeisung des mit dem Stromspeicher verknüpften Solargenerators darf nicht mehr als 50 % der Nennleistung dieses Solargenerators unter Standard Testbedingungen (STC) betragen. Dies ist durch den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen.
- Der Stromspeicher muss dauerhaft mit einer Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt sein und über eine Nutzkapazität von mindestens 2,0 kWh verfügen. Dem Förderantrag ist das Technische Datenblatt des Herstellers beizufügen, aus dem u.a. auch die Nutzkapazität ersichtlich sein muss.
- Im Kalendermonat der Inbetriebnahme des Stromspeichers und den vorangegangenen elf Kalendermonaten dürfen keine weiteren durch den Freistaat Sachsen geförderten Stromspeicher in Betrieb genommen worden sein, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden oder denselben Anschlusspunkt nutzen.

- Die Ladepunkte der Ladestation müssen mit dem Stromspeicher verknüpft sein und über eine Ladeleistung von mind. 4,0 kW je Ladepunkt AC (Wechselstrom) bzw. mind. 10,0 kW je Ladepunkt DC (Gleichstrom) verfügen. Dem Förderantrag ist das Technische Datenblatt des Herstellers beizufügen, aus dem u.a. auch die Anzahl und die Ladeleistung der Ladepunkte ersichtlich sein muss.
- Der Antragsteller hat im Förderantrag sein Einverständnis zu erklären, dass das dem Förderantrag als Anlage beizufügende Kenndatenblatt der Sächsischen Energieagentur - SAENA GmbH zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt wird.

4. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind die Nettoausgaben (d.h. ohne Umsatzsteuer) für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation einschließlich der Nettoausgaben, die mit deren Errichtung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. für Transport- und Montageleistungen sowie für Wechselrichter für den Stromspeicher).

Dem Förderantrag ist ein Kostenangebot beizufügen, aus dem die vorgenannten Nettoausgaben ersichtlich sind. Die Art der Wechselrichter (Wechselrichter für die Photovoltaikanlage bzw. den Stromspeicher, Kombiwechselrichter für Photovoltaikanlage und Stromspeicher) ist im Kostenangebot anzugeben. Bei Wechselrichtern für die

Photovoltaikanlage, die Teil eines Paketangebotes für den Stromspeicher sind, sind die darauf entfallenden Nettoausgaben gesondert auszuweisen.

Über Mietkauf finanzierte Stromspeicher/Ladestationen sind in Höhe des im Mietkaufvertrag vereinbarten Nettokaufpreises zuwendungsfähig, wenn im Mietkaufvertrag geregelt ist, dass der Eigentumsübergang an den Mietkäufer mit Zahlung der Schlussrate erfolgt. Andernfalls sind lediglich die im Bewilligungszeitraum an den Mietverkäufer gezahlten Raten zuwendungsfähig. Der Mietkaufvertrag ist mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis vorzulegen.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung setzt sich aus der Zuwendung für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation zusammen:

Zuwendung Stromspeicher	Konventioneller Stromspeicher
Fördersatz	1.000 € (Sockelbetrag) ¹ + pro kWh ² Nutzkapazität 200 € (Leistungsbetrag)
Zuwendung	max. 40.000 €

Zuwendung Ladestation	Ladepunkt AC (Wechselstrom)	Ladepunkt DC (Gleichstrom)
Zuwendung	400 € pro Ladepunkt	1.500 € pro Ladepunkt

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation insgesamt mindestens 1.400 € beträgt.

EU-Beihilferechtlich wird der Zuschuss als De-minimis-Beihilfe gewährt.

6. Besonderheiten bei Modellvorhaben

Bei Modellvorhaben sind auch die Nettoausgaben für die Mess- und Steuereinrichtungen sowie die Ingenieur- und Planungsleistungen förderfähig. Die Ingenieur- und Planungsleistungen sind in Höhe von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Stromspeicher förderfähig.

Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung von Modellvorhaben ist die Verpflichtung des Antragstellers am Datenmonitoring teilzunehmen. Er hat zudem mit Abgabe des Förderantrags zu erklären, dass die technischen Voraussetzungen zum Datenmonitoring vorhanden sind bzw. geschaffen werden und die Daten bereitgestellt werden.

Die Förderung für den Stromspeicher wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zuwendung Stromspeicher	Modellvorhaben
Fördersatz	Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Zuwendung	max. 50.000 €

¹ Bei Nachrüstsätzen wird kein Sockelbetrag gewährt.

² Die Nutzkapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.